

7. Beschluss

über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023

I.

Richter **Hohm** wird mit Wirkung zum 01.06.2023 an das Amtsgericht Emden versetzt.

Richter kraft Auftrages **Dr. Neutze** tritt zum 01.06.2023 seinen Dienst am Landgericht Aurich an.

Richterin **Dr. Schaffert** wird zum 01.06.2023 an das Landgericht Aurich versetzt.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.06.2023 wie folgt geändert:

Richter **Hohm** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Richter kraft Auftrages **Dr. Neutze** wird mit einem AKA von 1,00 Mitglied der 4. Zivilkammer. Er wird überdies anstelle von Richter am Amtsgericht Dr. Röber zum regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der 1. Kleinen Strafkammer, des Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer sowie des Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer.

Richterin am Landgericht **Schmagt** wird anstelle von Richterin Hoormann weitere Vertreterin der 1. Kleinen Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Bernau** wird anstelle von Richterin am Landgericht Schomber regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 3. Zivilkammer.

Der AKA von Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** in der 5. Zivilkammer wird von 0,80 auf 0,70 reduziert. Im Umfang ihres freiwerdenden AKA von 0,10 wird sie Mitglied der Mediationsabteilung. Sie bleibt mit einem AKA von 0,20 Mitglied der Verwaltungsabteilung.

Der AKA von Richterin am Landgericht **Schomber** in der 3. Zivilkammer wird von 0,30 auf 0,20 reduziert. Im Umfang ihres freiwerdenden AKA von 0,10 wird sie Mitglied der Mediationsabteilung. Sie bleibt mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 1. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,20 Mitglied der 7. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht **Dr. Wahlers** scheidet mit ihrem AKA von 0,05 aus der 1. Großen Strafkammer aus, ihr AKA in der 4. Zivilkammer wird von 0,30 auf 0,35 erhöht.

Der AKA von Richter **Urfell** in der 4. Zivilkammer wird um 0,70 auf 0,30 reduziert. Mit seinem freiwerdenden AKA von 0,70 wird er Mitglied der 1. Großen Jugendkammer, in welcher auch seine Proberichterentlastung sichergestellt wird.

Der AKA von Richterin am Landgericht **Scholz** in der 1. Zivilkammer wird von 0,60 auf 0,55 reduziert. Mit ihrem freiwerdenden AKA von 0,05 wird sie Mitglied der 1. Großen Strafkammer. Sie bleibt mit einem AKA von 0,40 Mitglied der 1. Großen Jugendkammer.

Richterin **Dr. Schaffert** wird mit einem AKA von 0,75 Mitglied der 2. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 3. Zivilkammer. Ihre Proberichterentlastung wird in der 2. Zivilkammer sichergestellt.

III.

Vor dem Hintergrund des Ausscheidens des Ri Hohm aus der 3. Zivilkammer (AKA 0,65) und der Zuweisung der Ri'in Dr. Schaffert in die 3. Zivilkammer mit einem AKA von 0,25 und in die 2. Zivilkammer mit einem AKA von 0,75 gehen aus dem Bestand der 3. Zivilkammer folgende Verfahren in den Bestand der 2. Zivilkammer über:

Aus dem Dezernat des zum 01.06.2023 aus der 3. Zivilkammer ausscheidenden Richters Hohm

alle Einzelrichterverfahren (O und OH) mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer (Versicherungsvertragsrecht) fallenden Verfahren (SGB 28)

alle erstinstanzlichen Kammersachen, die seit dem 01.01.2023 eingegangen sind, mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer (Versicherungsvertragsrecht) fallenden Verfahren (SGB 28)

ausgenommen ist das Verfahren 3 O 302/23, das aufgrund Vorbefassung (Anwaltshaftung aufgrund Vorprozess) in der 3 Zivilkammer verbleibt.

IV.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden mit Wirkung zum 01.06.2023 die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen der

1. Zivilkammer auf 1,55,
2. Zivilkammer auf 2,50,
3. Zivilkammer auf 2,50,
4. Zivilkammer auf 1,65 und der
5. Zivilkammer auf 3,70

festgesetzt.

Aurich, 31.05.2023

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

ist aufgrund
Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
gehindert

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber